



Stadtverwaltung Bedburg Postfach 1253 D-50173 Bedburg

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klima-
schutz, und Energie des Landes NRW
Landesplanungsbehörde
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Datum: 24. Juli 2023

Änderungsverfahren für den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)

- Stellungnahme der Stadt Bedburg im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Bedburg begrüßt die Bestrebungen zum beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien durch die eingeleitete Änderung des Landesentwicklungsplans NRW, damit eine sachgerechte Flächenverteilung innerhalb der Regierungsbezirke und somit die zeitnahe Umsetzung der im Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) formulierten verbindlichen Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für NRW ermöglicht wird.

Zu den geplanten Änderungen des LEP NRW zum Ausbau von erneuerbaren Energien nimmt die Stadt Bedburg wie folgt Stellung:

Ziel 10.2.-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung

Der Grundsatz 10.2.-2 wird von der Stadt Bedburg grundsätzlich begrüßt. Der Bund hat mit dem Windflächenbedarfsgesetz (WindBG) den Ländern verbindliche Flächenziele für den Ausbau der Windenergie vorgegeben. Nordrhein-Westfalen soll danach bis spätestens 2032 1,8 % (61.402 ha) der Landesfläche für Windenergie planerisch sichern. Die Obergrenze des Flächenpotenzials je Gemeinde wurde hierbei auf maximal 15 % der Gemeindefläche festgelegt, um einzelne Gemeinden nicht übermäßig zu belasten. Die Stadt Bedburg verweist im Hinblick darauf auf den Grundsatz 10.2-11. Die Stadt Bedburg hat bereits zum jetzigen Zeitpunkt mehr als 15 % der Gemeindefläche für Windenergieanlagen ausgewiesen. Insbesondere ist eine Umzingelung von Ortslagen in Gemeinden mit überdurchschnittlichen Potenzialen zu vermeiden und verbleibende kommunale Planungsspielräume zu erhalten.

Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen

Die Streichung des Grundsatzes 10.2-3 Abstand von Bereichen/Flächen für Windenergieanlagen wird im Sinne der neu definierten Kriterien begrüßt.

Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen

Der Grundsatz 10.2-5 wird begrüßt, um das Verfahren zu beschleunigen.

Besuchszeiten:

montags bis freitags 8:30 - 12:00 Uhr
montags und donnerstags 14:00 - 16:00 Uhr
dienstags 14:00 - 18:00 Uhr

Hausadresse:

Am Rathaus 1 • D-50181 Bedburg • ☎ Zentrale (02272) 4020

Konten

Commerzbank
Kreissparkasse Köln
Postbank Köln
Volksbank Erft

IBAN

DE67 3754 0050 0440 5767 00
DE28 3705 0299 0187 0016 50
DE20 3701 0050 0024 8595 01
DE17 3706 9252 0200 0040 00

BIC

COBADEFFXXX
COKSDE33
PBNKDEFF
GENODE1ERE

Internet: <https://www.bedburg.de>

E-Mail: stadtverwaltung@bedburg.de • DE-Mail: stadtverwaltung@bedburg.de-mail.de

Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen
Grundsätzlich bestehen keine Bedenken zur Erweiterung von Windenergienutzung auf Nadelwälder. Durch die Ausnahme von Naturschutzgebieten, Nationalparke etc. sowie Natura 2000-Gebiete wird den umweltfachlichen Gesichtspunkte entsprechend Rechnung getragen.
Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden
Der Verzicht auf die Nutzung regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen für die Festlegung von Windenergiegebieten in waldarmen Gebieten wird begrüßt.
Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für Schutz der Natur
Mit der teilweisen Öffnung der BSN für die Festlegung von Windenergiegebieten wird § 2 EEG Rechnung getragen, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Nutzung der erneuerbaren Energien sowie der dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen. Der Grundsatz 10.2-8 wird grundsätzlich begrüßt, bedarf aber einer gründlichen naturschutzfachlichen Untersuchung im Genehmigungsverfahren.
Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanung
Der neue Grundsatz 10.2-9 wird ausdrücklich begrüßt, lediglich werden Bedenken geäußert, dass auch bei Abständen weit größer als 400 m zu Wohnbebauung, insbesondere in allgemeinen oder reinen Wohngebieten, unter Berücksichtigung einer bereits bestehenden Geräuschvorbelastung, mit Konflikten durch Geräuschimmissionen gerechnet werden kann.
Ziel 10.2-10 Monitoring der Windbereiche
Das neue Ziel 10.2-10 wird befürwortet.
Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen
Der Obergrenze von 15 % der kommunalen Flächen für Windenergiebereiche wird grundsätzlich befürwortet, um eine etwaige (Über-)Belastung einzelner Kommunen zu steuern. Die Möglichkeit einer darüber hinaus gehenden kommunalen Flächenausweisung behält sich die Stadt Bedburg vor.
Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten
Der Grundsatz wird von der Stadt Bedburg befürwortet. Lediglich ist zu bedenken, dass auch in Gewerbe- und Industriegebieten betriebsgebundene Wohnnutzung (Betriebsleiterwohnungen) zulässigerweise vorhanden sind und dort der Betrieb von Windkraftanlagen zu wesentlichen Belästigungen durch Geräuschimmissionen führt.
Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum
Im Übergangszeitraum, bis der LEP sowie die angepassten Regionalpläne rechtskräftig sind, sollen Windenergieanlagen in den von der Regionalplanung bereits ausgewiesenen „Kernpotentialflächen“ bevorzugt ausgewiesen werden. Für das Bedburger Stadtgebiet würde dies bedeuten, dass erstmalig WEA im Süden des Stadtgebietes errichtet werden könnten. Dies würde insbesondere zu einer Umzingelung von Ortslagen im Bedburger Stadtgebiet führen. Die Stadt Bedburg spricht sich daher gegen die regionalplanerische Ausweisung der „Kernpotentialflächen“ auf Bedburger Stadtgebiet aus (vgl. Grundsatz 10.2-11). Vorrangig sind die bisher geeigneten Flächen für Windenergiebereiche zu nutzen (2. Erweiterung Windpark Königshoven), da diese wenig raumordnerische Restriktionen aufweisen.
Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum
Mit der Änderung des LEP wird auch die Flächenkulisse für Freiflächen-PV (bodennah, Floating-PV und Agri-PV) erweitert. Es entfällt die Begrenzung auf bestimmte Flächenkategorien.

Besuchszeiten:

montags bis freitags 8:30 - 12:00 Uhr
montags und donnerstags 14:00 - 16:00 Uhr
dienstags 14:00 - 18:00 Uhr

Hausadresse:

Am Rathaus 1 • D-50181 Bedburg • ☎ Zentrale (02272) 4020

Konten

Commerzbank
Kreissparkasse Köln
Postbank Köln
Volksbank Erft

IBAN

DE67 3754 0050 0440 5767 00
DE28 3705 0299 0187 0016 50
DE20 3701 0050 0024 8595 01
DE17 3706 9252 0200 0040 00

BIC

COBADEFFXXX
COKSDE33
PBNKDEFF
GENODED1ERE

Internet: <https://www.bedburg.de>

E-Mail: stadtverwaltung@bedburg.de • DE-Mail: stadtverwaltung@bedburg.de-mail.de

Waldbereiche und Bereiche zum Schutz der Natur sind für die Inanspruchnahme durch raumbedeutsame Freiflächen-PV (< 2 ha) ausgeschlossen. In Frage kommende Standorte sind im Einzelfall vertieft zu prüfen.

Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

Gegen die Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie (mit einer Bodenwertzahl > 55) bestehen bei der Nutzung durch Agri-PV-Anlagen grundsätzlich keine Bedenken. Im Einzelfall ist jedoch in der nachgelagerten Schutzgutabwägung die Wertigkeit des Freiraums hinsichtlich Bodenfunktionen, Natur- und Umweltschutz zu prüfen.

Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen soll in landwirtschaftlichen Kernräumen nur für Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen. Gegen das Ziel 10.2-16 bestehen bei der Nutzung durch Agri-PV-Anlagen keine Bedenken.

Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Besonders geeignete Flächen laut Entwurf sind Brachflächen, Halden und Deponien und Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten (Bodenwertzahl < 55). Außerdem sollen vorzugsweise Flächen entlang von Bundesfernstraßen, Landstraßen und überregionalen Schienenwegen bis zu einer Entfernung von 500 Metern genutzt werden können. Die Erweiterung der Flächenkulisse für Freiflächen-PV wird begrüßt und stellt für Kommunen eine weitere, potenzielle Möglichkeit zur Erzeugung Erneuerbarer Energie dar.

Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum

Der Grundsatz 10.2-18 wird begrüßt und eröffnet Synergieeffekte in der Bauleitplanung.

Mit freundlichen Grüßen

■■■■■■■■■■

■■■■
■■■■■■■■■■

Besuchszeiten:

montags bis freitags 8:30 - 12:00 Uhr
montags und donnerstags 14:00 - 16:00 Uhr
dienstags 14:00 - 18:00 Uhr

Hausadresse:

Am Rathaus 1 • D-50181 Bedburg • ☎ Zentrale (02272) 4020

Konten

Commerzbank
Kreissparkasse Köln
Postbank Köln
Volksbank Erfurt

IBAN

DE67 3754 0050 0440 5767 00
DE28 3705 0299 0187 0016 50
DE20 3701 0050 0024 8595 01
DE17 3706 9252 0200 0040 00

BIC

COBADEFFXXX
COKSDE33
PBNKDEFF
GENODED1ERE

Internet: <https://www.bedburg.de>

E-Mail: stadtverwaltung@bedburg.de • **DE-Mail:** stadtverwaltung@bedburg.de-mail.de